

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 30.04.2008

Die Rezeption des römischen Rechts in Europa II

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (I)

- Höchstes Gericht im Reich.
- Zuständig für Streitigkeiten zwischen Reichsständen (reichsunmittelbare Fürsten, Reichsstädte) und für Rechtsmittel (Appellationen) gegen Entscheidungen von Gerichten der Territorien.
- Eingerichtet durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495.

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Das Reichskammergericht

- Reichskammergerichtsordnung § 3: Die Kammerrichter sollen richten „nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach ehrbarn und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die fyr si pracht werden“.
- Besetzung: Ein Kammerrichter, 16 Beisitzer (Assessoren), davon die Hälfte adliger Herkunft, die andere Hälfte akademisch ausgebildete Juristen („der Recht gelehrt und gewürdiget“).



Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Das Reichskammergericht (II)

- Kameralistik: Veröffentlichung und Kommentierung von Urteilen des RKG
 - Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588)
 - Andreas Gaill (1526-1587)
- Einrichtung von eigenen Obergerichten mit Verfahrensordnungen nach dem Muster der Reichskammergerichtsordnung in den Staaten mit *Privilegium de non appellando*. Z.B. Trierische Hofgerichtsordnung des Kurfürsten Jakob von Eltz (1557-1581) von 1569:
 - Ein Hofrichter und 15 Assessoren, davon 3 Geistliche, 5 weltliche Amtsträger, 7 Doktoren oder Lizenziaten der Rechte.
 - Anwendung des gemeinen Rechts und Trierischer Rechtsgewohnheiten.

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Faktoren der Rezeption: Widerstände

- Widerstand gegen Veränderung der hergebrachten Ordnung z.B. seitens der Stände gegenüber dem Landesfürsten
- Forderung der Bauern nach Verbannung der Doktoren aus den fürstlichen Räten und Begrenzung der Professuren für römisches Recht an den Fakultäten.
 - Der Widerwille richtet sich mehr gegen die Doktoren als Berater und Repräsentanten der Fürsten als gegen den Inhalt des römischen Rechts.
- Humanistischer Nationalstolz (Ulrich von Hutten).
- Fortdauer der Anwendung einheimischen Rechts nur in Sachsen, wo der Sachsenspiegel Grundlage des Rechts blieb.
 - Aber starke römisch-rechtliche Einflüsse auf die Praxis
 - Besetzung des Leipziger Schöffentstuhls mit Professoren der Leipziger Juristenfakultät

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Die Rezeption in Frankreich

- Keine Kontinuität zum römischen Reich
 - Lehre: *Rex superiorem non recognoscens in regno suo est Imperator*.
 - Geltung des römischen Rechts nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*.
- Verbot des Unterrichts im römischen Recht in Paris durch die Bulle *Super specula* von Papst Honorius III. (1219).
- Ordonnance (königliches Gesetz) von Montils-les-Tours (1454) zur amtlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts
 - Aufzeichnung sicherte dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich (pays de droit coutumier) größere Bestandskraft.
 - Aber die Aufzeichnung durch juristisch gebildete Beamte führte zu starker Romanisierung der Coutumes.
- Rechtsprechung des Parlement de Paris auf der Grundlage der Coutume de Paris.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4)

Das Ausbleiben einer Rezeption in England

- Unterricht im römischen (bis zur Reformation auch im kanonischen) Recht in Oxford und Cambridge
- Starker Einfluß des römischen Rechts auf Bracton
- Aber:
 - Frühe Herausbildung einer zentralen Gerichtsbarkeit in London und eines nicht akademisch gebildeten Juristenstandes (seit dem 13./14. Jahrhundert).
 - Ablehnung jeder Abhängigkeit vom (römisch-deutschen) Reich.
 - Common Law als Sicherung der ständischen Ordnung - John Fortescue, *De laudibus legum Angliae*, ca. 1470, Edward Coke (1552-1634).

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
Vorlesung am 06.05.2008
Mos gallicus und mos italicus

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>